

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen («Die Verkaufsbedingungen») gelten ab dem 01/01/2019 und ersetzen alle vorangehenden Vereinbarungen betreffend den Verkauf der von Honeywell angebotenen Produkte oder Services (nachfolgend auch «Produkte»). Bezeichnungen wie «Honeywell», «Verkäufer», «wir», «uns» oder «unser» beziehen sich auf den Verkäufer der Produkte und variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Geschäftseinheit, an die der Käufer seine Bestellung gerichtet hat. Bezeichnungen wie «Käufer», «Sie» oder «Ihr» beziehen sich auf die Käufer unserer Produkte. Gewisse Gültigkeitsausnahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen für bestimmte Länder, Geschäftsbereiche oder Produkte (jeweils eine «Ausnahme») sind in den Anhängen A, A1 und B geregelt. Sofern nicht in den betreffenden Ausnahmen abweichend festgeschrieben, ist jede Ausnahme in Kombination mit dem betreffenden Abschnitt der vorliegenden Verkaufsbedingungen zu lesen. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (und, soweit zutreffend, jede separate Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, die spezifisch auf die vorliegenden Verkaufsbedingungen Bezug nimmt) (zusammengenommen die «Vereinbarung») stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle sonstigen den Vertragsgegenstand betreffenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen oder Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien. Jede Modifikation der vorliegenden Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und ist durch autorisierte Vertreter der Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Konflikten zwischen den Bestimmungen der Vereinbarung gelten die folgenden Prioritäten: (i) die separate Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer (sofern vorhanden); (ii) die jeweils geltenden Ausnahmen; und (iii) die Verkaufsbedingungen.

Preise, Konditionen und Produktspezifikationen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Der Verkäufer wird sich jedoch bemühen, Änderungen mit einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen anzukündigen.

1. BESTELLUNGEN.

Ausgenommen soweit hierin ausdrücklich abweichend geregelt können Bestellungen nicht widerrufen werden, einschliesslich revidierte Bestellungen und Folgebestellungen, und sämtliche Bestellungen unterliegen den Bestimmungen der Vereinbarung. Bestellungen müssen die folgenden Informationen enthalten: (a) die Vereinbarung, (b) Bestellnummer; (c) Produkt- bzw. Angebotsnummer des Verkäufers einschliesslich einer groben Produktbeschreibung; (d) gewünschte Liefertermine; (e) den geltenden Preis; (f) Menge/Stückzahl; (g) Lieferadresse und (h) Rechnungsadresse. Bestellungen werden erst gültig nach Bestätigung durch den Verkäufer, wobei der Verkäufer Bestellungen auch ablehnen kann. Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer als angenommen.

Der Verkauf von Produkten durch den Verkäufer ist ausdrücklich auf die hierin beschriebenen Konditionen beschränkt. Sämtliche widersprüchlichen, zusätzlichen und/oder abweichenden Geschäftsbedingungen betreffend die Bestellung des Käufers oder sonstige Urkunden, Vereinbarungen oder Übereinkünfte gelten als erhebliche Modifikation und werden vom Verkäufer abgelehnt und sind für diesen nicht bindend. Die Annahme der vom Käufer platzierten Bestellungen durch den Verkäufer ist ausdrücklich an die Zustimmung des Käufers zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit gekoppelt. Die Annahme von Lieferungen durch den Käufer gilt als Zustimmung des Käufers zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

2. PREISE.

Sofern nicht in der Bestellbestätigung des Verkäufers abweichend angegeben, verstehen sich alle Preise CIP Incoterms 2010, und für den Käufer fallen zusätzlich die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung der Lieferung an. Darüber hinaus verstehen sich alle Preise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, die für den Käufer zusätzlich anfällt.

3. BESTELLÄNDERUNGEN.

Der Käufer kann binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Platzierung einer Bestellung (oder später im alleinigen Ermessen des Verkäufers) die gemachten Angaben zu Menge bzw. Stückzahl ändern bzw. erhöhen, sofern die betreffende Bestellung noch offen ist und nicht verschickt wurde, wobei (i) der Verkäufer entsprechende Anfragen im alleinigen Ermessen annehmen oder ablehnen kann, und (ii) der Verkäufer in solchen Fällen nach Bedarf im alleinigen Ermessen die geltenden Preise und Lieferfristen anpassen kann.

4. LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN.

Liefertermine sind grundsätzlich geschätzte Termine. Liefertermine für Produkte verstehen sich CIP (Incoterms 2010) ab dem angegebenen Standort des Verkäufers, wobei der Verkäufer eine eventuell erforderliche Exportlizenz einzuholen hat. Das Verlust- und Schadensrisiko geht bei Lieferung an den Käufer über. Der Verkäufer wird dem Käufer sämtliche im Rahmen der Zustellung der Produkte an den Käufer anfallenden Kosten für Lieferung, Bearbeitung, Zoll, Versicherung etc. in Rechnung stellen, und der Käufer wird die betreffenden Beträge nach Massgabe der vereinbarten Zahlungskonditionen bezahlen. Der Verkäufer behält sich ausserdem vor, Produkte unfrei (*freight collect*) an den Käufer zu verschicken. Werden Mängel nicht binnen dreissig (30) Tagen schriftlich beim Verkäufer reklamiert, gelten alle Waren als zugestellt und angenommen. Der Käufer haftet für sämtliche durch seine Handlungen oder Unterlassungen direkt oder indirekt verursachten Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten auf Seiten des Verkäufers. Der Eigentumsübergang an den Käufer erfolgt mit der vollständigen Bezahlung.

Der Verkäufer wird bei Bestellungen seine üblichen Bearbeitungszeiten zugrunde legen (sofern diese mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand zu realisieren sind), ausgenommen wo der Käufer in seiner Bestellung einen späteren Liefertermin angegeben hat oder der Verkäufer einen früheren Liefertermin schriftlich bestätigt hat. Der Verkäufer behält sich vor, Bestellungen vor dem vereinbarten Liefertermin zu verschicken. Für vorzeitige Lieferungen gelten die in der Bestellbestätigung angegebenen Bearbeitungs- und Lieferkonditionen.

5. ZUGESTÄNDNISSE.

Der Verkäufer ist bestrebt, die gewünschten Liefertermine einzuhalten. Kann der Verkäufer jedoch den vom Käufer gewünschten Liefertermin nicht einhalten, wird er den Käufer hiervon per Telefon, Fax, Post oder Bestellbestätigung in Kenntnis setzen.

6. PRÜFUNG UND GENEHMIGUNG.

Der Käufer wird die Produkte nach Erhalt einer Prüfung unterziehen und den Verkäufer binnen einer angemessenen Frist von maximal dreissig (30) Kalendertagen von allen Mängeln in Kenntnis setzen. Geht beim Verkäufer binnen dieser Frist keine schriftliche Verweigerung der Genehmigung mit zugehöriger Begründung ein, gelten die betreffenden Produkte als genehmigt. Die Verweigerung der Genehmigung ist nur zulässig, wenn die Produkte nicht den Spezifikationen des Verkäufers bzw. den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer kann nicht genehmigte Produkte binnen einer angemessenen Frist im eigenen Ermessen reparieren oder austauschen. Im Falle der gerechtfertigten Verweigerung der Genehmigung von Produkten durch den Kunden trägt der Verkäufer die entsprechenden Frachtkosten (maximal in Höhe der Kosten für normale Land- und Seefracht (*surface shipping*)) bis zu einem vom Verkäufer bestimmten Übergabepunkt. Nach der erstmaligen Lieferung trägt die den Transport beauftragende Vertragspartei das jeweilige Verlust- und Schadensrisiko. Sofern der Verkäufer nachvollziehbar befindet, dass die Verweigerung der Genehmigung nicht gerechtfertigt war, trägt der Käufer alle durch die nicht gerechtfertigte Verweigerung verursachten Kosten.

7. ANPASSUNG VON PRODUKTEN.

Der Verkäufer kann ohne vorherige Mitteilung an den Käufer Änderungen an den Produkten vornehmen, die keine Auswirkungen auf Form, Tauglichkeit oder Funktion haben. Der Verkäufer kann derartige Änderungen im eigenen Ermessen auch an Produkten vornehmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den Käufer geliefert wurden.

8. STORNIERUNG.

Die Stornierung von Bestellungen durch den Käufer ist an die vorherige ausdrücklich schriftliche Bestätigung des Verkäufers gebunden, wobei die Bestätigung im alleinigen Ermessen des Verkäufers erfolgt und an die Zahlung einer vom Verkäufer von Zeit zu Zeit festgelegten zumutbaren und angemessenen Stornogebühr gekoppelt ist. Bei individuell angepassten Produkten und Sonderanfertigungen ist eine Stornierung nicht möglich. Gleiches gilt für nicht vorrätige Produkte und Produkte mit längerer Vorlaufzeit nach Erhalt einer Bestellbestätigung.

9. ZAHLUNGSKONDITIONEN.

Verkaufte Produkte werden dem Käufer bei Versand in Rechnung gestellt. Teillieferungen werden jeweils bei Lieferung in Rechnung gestellt. In Rechnung gestellte Beträge sind zahlbar binnen dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, haben alle Zahlungen auf die in der von Honeywell ausgestellten Bestellbestätigung angegebene effektive Währung zu lauten. Gerät der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer zur Aussetzung aller weiteren Leistungen berechtigt, bis alle geschuldeten ausstehenden Beträge einschliesslich Zinsen gezahlt wurden. Der Verkäufer kann zudem im eigenen Ermessen: (a) Produkte, für die keine Zahlung erfolgt ist, zurückhalten; (b) für jeden vollen bzw. angefangenen Monat Zinsen für ausstehende Zahlungen in gesetzlich maximal zulässiger Höhe verlangen; (c) vom Käufer die Rückzahlung aller ihm entstandenen Inkassokosten verlangen, einschliesslich Anwaltskosten in zumutbarer Höhe; (d) dem Käufer alle Rabatte vorenthalten; (e) im gesetzlich zulässigen Rahmen die vorstehenden Rechte und Befehle kombinieren; (f) Produktion, Versand und Lieferung von Produkten einstellen, oder seine Kreditkonditionen anpassen oder aussetzen und beispielsweise Vorauszahlungen oder Garantien oder sonstige Sicherheiten verlangen oder gewährte Programme oder Vergünstigungen einstellen. Die vorstehend beschriebenen Befehle verstehen sich ergänzend zu sämtlichen per Gesetz verfügbaren Befehlen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit auch über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden Vereinbarung hinaus. Der Verkäufer kann zu jeder Zeit die Kreditwürdigkeit des Käufers neu einstufen. Dem Käufer ist die Verrechnung in Rechnung gestellter Beträge mit fälligen Forderungen gegenüber dem Verkäufer oder seinen verbundenen Gesellschaften untersagt.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass (ausgenommen wo eine Verlängerung spätestens zehn (10) Tage vor dem Fälligkeitstermin beantragt und vom Verkäufer ausdrücklich gewährt wurde) der Verkäufer bei Nichtbegleichung einer Rechnung zu dem auf der Rechnung spezifizierten Fälligkeitstermin im eigenen Ermessen Anspruch hat auf:

- die Zahlung eines Säumniszuschlags ohne weitere vorherige Ankündigung an den Kunden in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes, tagesgenau berechnet für den Zeitraum zwischen Fälligkeitstermin und dem tatsächlichen Datum der Zahlung, (Referenzdatum für den geltenden gesetzlichen Zinssatz ist der letzte Tag des Kalendermonats vor dem Rechnungsdatum), und/ oder
- Zahlung einer festen Summe zur Kostendeckung in Höhe von mindestens EUR 40.

10. STEUERN.

Alle angegebenen Preise für Produkte verstehen sich als Nettopreise zuzüglich anfallender Steuern (wie beispielsweise Mehrwertsteuer («MwSt»)). Der Verkäufer wird alle nach Massgabe der Vereinbarung oder im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anfallenden Steuern in Rechnung stellen, und der Käufer wird die entsprechenden Beträge zahlen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit auch über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden Vereinbarung hinaus.

11. VERPACKUNG.

Wo der Verkäufer verantwortlich für die Verpackung von Artikeln für den Versand ist, erfolgt die Verpackung im Einklang mit den allgemeinen Verpackungsrichtlinien des Verkäufers, die für Luftfracht geeignet sind.

12. DURCH DEN KÄUFER ZU VERTRETENDE VERZÖGERUNGEN.

Der Käufer haftet nicht für mögliche Verzögerungen oder Zusatzkosten, die auf Verzögerungen bei der Beschaffung von Produkten oder Leistungen vom Käufer bzw. von den vom Käufer bestimmten Zulieferern zurückzuführen sind. Versuchen der Käufer oder die vom Käufer bestimmten Zulieferer eine Verzögerung, so kann der Verkäufer Preise, Lieferfristen und andere relevante Konditionen anpassen. Können Produkte, Leistungen oder sonstige für die Erbringung vertraglicher Leistungen erforderliche Informationen infolge von Verzögerungen, die der Käufer oder die von ihm bestimmten Zulieferer zu vertreten haben, nicht rechtzeitig geliefert werden, so kann der Verkäufer Produkte auf Risiko und Kosten des Käufers lagern und dem Käufer die Verzögerung in Rechnung stellen.

13. HÖHERE GEWALT.

Mit der Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haften die Vertragsparteien gegenseitig nicht, wenn sie durch höhere Gewalt an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert werden. «Höhere Gewalt» bezeichnet Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einflussbereich einer vertragsbrüchigen Vertragspartei entziehen, wie beispielsweise: (a) die verzögerte oder nicht erfolgte Ausstellung von Exportlizenzen, oder die Aussetzung oder Annullierung bestehender Lizenzen; (b) Embargos, Blockaden, Konfiszierung oder Stilllegung von Vermögenswerten oder sonstige Handlungen oder Massnahmen staatlicher Stellen, die eine Vertragspartei an der Ausübung seiner vertraglichen Pflichten hindern; (c) Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Stürme, Wirbelstürme, extreme Wetterverhältnisse oder sonstige unabwehrbare Ereignisse; (d) Quarantäne oder regionale medizinische Krisen; (e) Liefer- oder Versorgungsengpässe bei der Beschaffung bestimmter Materialien oder Komponenten, (f) Arbeitskämpfe und Aussparungen; (g) Unruhen, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, Landfriedensbruch, bewaffnete Konflikte, terroristische Anschläge oder kriegerische Handlungen (unabhängig von einer möglichen Kriegserklärung), sowie die drohende Gefahr der vorstehend beschriebenen Faktoren, wenn eine solche Bedrohung nachvollziehbar zu Personen- oder Sachschäden führen könnte; und (h) Unvermögen oder Weigerung der vom Käufer bestimmten Dritten bei der Bereitstellung von Teilen, Leistungen, Handbüchern oder sonstigen erforderlichen Informationen, die der Verkäufer zur Bereitstellung von Waren oder Leistungen im Rahmen der Vereinbarung benötigt. Wo höhere Gewalt zu Verzögerungen führt, verschiebt sich die Frist zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Pflichten um den Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung auf Seiten der betroffenen Vertragspartei bzw. nach Massgabe einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

14. UNERWARTETE PREISSTEIGERUNGEN.

Sollten die Produktions- oder Beschaffungskosten des Verkäufers für das Produkt (wie beispielsweise Energie-, Ausrüstungs-, Arbeits-, Regulierungs-, Transport-, Rohstoff- oder Produktkosten) nach dem Tag des Vertragsabschlusses um mehr 5% steigen, so kann der Verkäufer dem Käufer die entsprechenden Preissteigerungen schriftlich mitteilen und eine Nachverhandlung der hierunter verkauften Produkte verlangen. Können sich die Partner nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Bitte um Nachverhandlung auf einen neuen Preis einigen, so ist der Verkäufer zur schriftlichen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zehn (10) Tagen berechtigt.

15. KÜNDIGUNG/AUSSETZUNG.

Der Verkäufer ist in den folgenden Situationen im eigenen Ermessen zur sofortigen Aussetzung bzw. zur Kündigung der vorliegenden Vereinbarung bzw. aller nicht ausgeführten Bestellungen durch Mitteilung an den Käufer berechtigt: (i) Der Käufer gerät mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug oder verletzt bestehende vertragliche Bestimmungen und korrigiert die Vertragsverletzung nicht binnen dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung, die auf die Verletzung hinweist; (ii) der Käufer gerät mit einer nach Massgabe dieser Vereinbarung fälligen Zahlung in Verzug und korrigiert die Vertragsverletzung

nicht binnen drei (3) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Zahlungserinnerung; (iii) der Käufer versucht, die vorliegende Vereinbarung oder darunter bestehende Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte zu übertragen; (iv) der Käufer stellt seine laufende Geschäftstätigkeit ein, pausiert oder beendet übliche Geschäftsabläufe (einschliesslich der Unfähigkeit zur Bedienung fälliger Verbindlichkeiten), oder es wird ein Konkursverwalter für die Vermögenswerte des Käufers eingesetzt, oder es wird ein Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet, oder der Käufer nimmt eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vor; (v) die Übertragung im Wesentlichen aller Vermögenswerte oder einer Mehrheitsbeteiligung der stimmberechtigten Anteile des Käufers, oder der Käufer wird Gegenstand einer Fusion oder Konsolidierung mit einem oder mehreren Beteiligten; (vi) die Liquidation des Käufers oder der Tod eines Hauptinhabers des Käufers, (vii) einer oder mehrere der Führungskräfte, Geschäftsführer, Anteilseigner, Manager, oder Gesellschafter des Käufers werden einer Straftat (*felony*) angeklagt oder verurteilt oder machen sich der unrechtmässigen Aneignung (*conversion*) oder der Veruntreuung schuldig; (viii) Verhaltensweisen oder Praktiken des Käufers beeinträchtigen oder belasten den guten Namen, den Firmenwert oder die Reputation des Verkäufers oder der Produkte; (ix) der als Vertriebspartner oder Wiederverkäufer agierende Käufer betreibt Verkäufe oder Übertragungen zum Zwecke des Verkaufs bzw. des Wiederverkaufs, die seine vertraglichen Berechtigungen und Pflichten als Vertriebspartner oder Wiederverkäufer verletzen; oder (x) eine Verletzung der Bestimmungen in Abschnitt 16 der vorliegenden Vereinbarung, zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Zahlungsverpflichtungen, Forderungen oder Klagegründe gegen die jeweils andere Vertragspartei bleiben von einer Kündigung unberührt. Das in diesem Abschnitt gewährte Kündigungsrecht hat keine ausschliessende Wirkung auf die sonstigen den Vertragsparteien im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung oder nach geltendem Recht und Billigkeit zustehenden Rechtsbehelfe.

Der Verkäufer kann die Erbringung vertraglicher Leistungen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auf Kosten des Käufers aussetzen, wenn eine solche Erbringung nach Einschätzung des Verkäufers möglicherweise ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko birgt.

16. EINHALTUNG GELTENDER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN UND GEWERBLICHER VERHALTENSKODIZES (CODE OF BUSINESS CONDUCT).

Der Käufer wird auf eigene Kosten sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften, Regulierungen, Erlasse und sonstige Anforderungen einhalten, die für die vorliegende Vereinbarung, die Produkte (einschliesslich deren Verkauf, Übertragung, Bearbeitung, Lagerung, Nutzung, Entsorgung, Export, Reexport oder Umladung), die durch den Käufer auszuführenden Aktivitäten oder die vom Käufer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu nutzenden Anlagen und sonstige Vermögenswerte relevant sind. Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelung gilt: Der Käufer ist verantwortlich für Recycling und Entsorgung der Waren nach Massgabe der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte oder ähnlicher Regelungen. Der Käufer erklärt, dass er die Produkte nicht im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion oder dem Umgang mit spaltbaren Materialien oder atomarer, biologischer oder chemischer Waffen nutzen wird. Der Käufer bestätigt darüber hinaus, dass er die Bestimmungen des Honeywell Code of Business Conduct (der «Verhaltenskodex») gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt (verfügbar unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance>).

17. EINHALTUNG GELTENDER EXPORT- UND IMPORTVORSCHRIFTEN.

Der Käufer wird zu jedem Zeitpunkt alle von der Schweiz oder den Vereinten Nationen (UN) erlassenen und sonstigen internationalen und nationalen Gesetze und Regelungen zu den folgenden Themen befolgen: (i) Verbote betreffend die Bekämpfung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern oder Kandidaten für politische Ämter im Gegenzug für die Gewährung geschäftlicher Vorteile; (ii) Verbote betreffend den Export (oder die direkte oder indirekte Erleichterung des Exports) von Produkten in bestimmte Länder, die von der Schweiz, den UN oder auf sonstige Weise auf nationaler oder internationaler Ebene mit einem Embargo belegt wurden; und (iii) den Transfer von Technologie, Know-How oder speziellen technologischen Informationen in Länder, in denen der betreffende Transfer an bestimmte gesetzliche Regelungen für Lizenzen oder Genehmigungen geknüpft ist. Der Käufer wird alle erforderlichen Import- bzw. Exportlizenzen einholen, die im Zusammenhang mit dem späteren Import, Export, Reexport, Transfer und Gebrauch aller vom Lieferanten erworbenen, lizenzierten und erhaltenen Waren, Technologien und Software erforderlich sind. Sofern nicht zwischen den Vertragsparteien schriftlich abweichend vereinbart, wird der Käufer keine vom Verkäufer bereitgestellten Waren oder Software für Zwecke verkaufen, übertragen, exportieren oder reexportieren, die mit Design, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Einlagerung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung stehen. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der Produkte oder Software in Anlagen, deren Betrieb mit derartigen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung steht. Des Weiteren untersagt ist die Verwendung der Produkte oder Software im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion, ebenso wie die Bearbeitung oder Nutzung spaltbarer Materialien, ausgenommen von der Käufer zur Zufriedenheit des Lieferanten und ohne Kosten für den Lieferanten alle erforderlichen Versicherungen, Freistellungen und den schriftlichen Verzicht auf Haftungsansprüche, Regressforderungen und Gläubigerübergang (*Subrogation*) vorlegt, um den Lieferanten gegen mögliche Haftungsfolgen zu schützen. Der Käufer wird entsprechende Unterlagen vorhalten, um die Einhaltung der geltenden Export- bzw. Importvorschriften zu belegen. Der Käufer wird den Verkäufer gegen alle Verluste freistellen und schadlos halten, die dem Verkäufer als direkte Folge der Verletzung geltender Export- bzw. Importvorschriften durch den Käufer oder dessen Kunden entstehen. Der Käufer wird seine Kunden vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung verpflichten. Erfolgt die Auswahl eines zuständigen Transporteurs für Exporte durch den Käufer, so erfolgen die entsprechenden Transporte im Auftrag des Käufers, und der Käufer ist verantwortlich für jede Nichteinhaltung geltender Gesetze zur Export- bzw. Importkontrolle durch den von ihm ausgewählten Transporteur. Der Verkäufer stellt dem vom Käufer bestimmten Transporteur die erforderlichen Warenangaben zur Verfügung. Sofern nicht zwischen den Vertragsparteien abweichend schriftlich geregelt, erklärt der Käufer, dass er die Waren, Leistungen oder technischen Daten nicht im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion oder dem Umgang mit spaltbaren Materialien oder atomarer, biologischer oder chemischer Waffen nutzen wird.

Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für die nicht erfolgte Bereitstellung von Produkten, Services, Übertragungen oder technischen Daten, wenn die Möglichkeit vom Verkäufer zur Erbringung durch staatliche Massnahmen eingeschränkt wird, wie beispielsweise: (1) nicht erteilte oder widerrufenen Export- oder Reexportlizenzen; (2) die nachträgliche Auslegung relevanter Import-, Transfer- Export- oder Reexportgesetze oder -vorschriften nach dem Zeitpunkt eines Auftrags bzw. einer Zusage, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch den Verkäufer haben; oder (3) Verzögerungen infolge der Nichteinhaltung geltender Import-, Export-, Transfer- oder Reexportgesetze oder -vorschriften durch den Käufer.

18. ANTIKORRUPTIONSGESETZE.

Der Käufer erklärt und stimmt zu, dass er die Bestimmungen des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuchs («StGB») zur Korruptionsbekämpfung (wie beispielsweise Art. 322ter ff. StGB), des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung («Geldwäschereigesetz, GwG») alle für die Schweiz geltenden internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung sowie alle andere relevanten Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung befolgen wird (die «Antikorruptionsgesetze»). Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelung bestätigt der Käufer hiermit,

(a) dass er weder selbst noch über Dritte mit dem (direkten oder indirekten) Ziel der Erlangung unfairer geschäftlicher Vorteile Geld, Geschenke oder Wertgegenstände an die folgenden Personen anbietet, zahlt, übergibt oder in Aussicht stellt:

(i) «eingeschränkte Personen» nach Massgabe der folgenden Definitionen: (A) Beamte, Mitarbeiter oder sonstige Personen, die als offizielle Vertreter von Regierungen, staatlichen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen oder Behörden oder internationalen Organisationen agieren; (B) politische Parteien und deren Vertreter; (C) Kandidaten für ein öffentliches Amt; (D) Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Inhaber von mehr als zehn Prozent (10%) der ausgegebenen Anteile, Mitarbeiter oder Vertreter privater Kunden; oder

(ii) Personen, bei denen der Käufer weiss oder wissen müsste, dass die betreffenden Geldmittel und/oder Wertgegenstände ganz oder teilweise eingeschränkten Personen angeboten, gezahlt, übergeben oder in Aussicht gestellt werden.

(b) dass weder der Käufer noch seine Anteilseigner, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Mitarbeiter oder Vertreter Handlungen begangen haben, die eine Verletzung relevanter Antikorruptionsgesetze darstellen oder eine derartige Verletzung durch den Käufer bewirken.

(c) dass er im zumutbaren Rahmen ordnungsgemäss die vom Verkäufer von Zeit zu Zeit verlangten Bücher und Aufzeichnungen führen wird. Der Verkäufer kann auf eigene Kosten jederzeit eine Prüfung auf fortlaufender Basis des Käufers durchführen, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sowie der im Rahmen der Vereinbarung relevanten Export- und Importvorschriften durch den Käufer zu überprüfen. Der Verkäufer wird dem Käufer eine entsprechende Überprüfung mindestens dreissig (30) Tage im Voraus anzeigen, und der Käufer wird sich auf eine anstehende Prüfung vorbereiten und diese unterstützen.

(d) dass er für den Fall, dass er nach Abschluss der Vereinbarung den Status einer eingeschränkten Person erlangt oder dies beabsichtigt, den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzt, wobei der Verkäufer das Recht auf Anpassung, oder Kündigung der Vereinbarung hat, ohne dass hierfür eine Entschädigung fällig wird, falls dies zur Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen in der Schweiz oder in sonstigen Rechtsgebieten und zur Wahrung aller Richtlinien des Verkäufers erforderlich ist.

(e) dass keine eingeschränkten Personen direkte oder indirekte Rechte oder Ansprüche bezüglich der Provisionen aus der vorliegenden Vereinbarung oder aus den auf der vorliegenden Vereinbarung basierenden Verträgen haben.

(f) dass er weder jetzt noch in der Zukunft aktuelle oder ehemalige Bedienstete oder Amtsträger der Schweizer Regierung oder sonstiger Rechtsgebiete beschäftigt oder bezahlt, wo eine entsprechende Beschäftigung oder Bezahlung gegen geltende Rechtsvorschriften, Regulierungen oder Richtlinien verstossen würde.

(g) dass er den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis setzen wird und seine Aktivitäten im Kontext des betreffenden Verkaufs einstellen wird, wenn für eine Verletzung relevanter Antikorruptionsgesetze oder des Verhaltenskodex konkrete Belege oder ein begründeter Verdacht vorliegen.

(h) dass er auf Verlangen des Verkäufers und darüber hinaus jährlich bei der Verlängerung der Vereinbarung (soweit zutreffend) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und Zusagen bestätigen wird.

(i) dass er für den Fall einer anstehenden oder tatsächlichen Untersuchung durch den Verkäufer oder durch Regierungsbehörden bei möglichen Verletzungen relevanter Antikorruptionsgesetze bzw. des Verhaltenskodex während der Untersuchung mit dem Verkäufer zusammenarbeiten wird.

Dem Käufer ist bewusst, dass dem Verkäufer infolge einer Verletzung der vorstehenden Zusagen durch den Käufer ein erheblicher Reputations- und materieller Schaden entstehen kann, der sich nicht konkret abschätzen lässt. In der Folge gilt: Der Käufer wird den Verkäufer gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Schäden, Verluste, Bussgelder, Strafzahlungen oder Kosten (einschliesslich Anwaltsgebühren) freistellen und schadlos halten, die dem Verkäufer infolge der Verletzung relevanter Antikorruptionsgesetze durch den Käufer oder einer Untersuchung des Verkäufers bzw. des Käufers durch eine Regierungsbehörde im Kontext einer derartigen Verletzung entstehen, und der Käufer erklärt sich ferner bereit, dem Verkäufer sämtliche Gelder zu erstatten, die in Verletzung der betreffenden Vorschriften gezahlt wurden.

Der Käufer sichert zu, dass weder der Käufer noch seine Anteilseigner, Geschäftsführer, Handlungsbeauftragte, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (soweit zutreffend) jemals Gegenstand eines Aufhebungs- oder Ausschlussverfahrens (*suspension or debarment proceedings*) im Kontext von Verträgen mit beliebigen Regierungsbehörden der Schweiz oder sonstiger Rechtsgebiete waren, ausgenommen soweit dies dem Verkäufer vor Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mitgeteilt wurde. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn während der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung der Käufer oder einer seiner Anteilseigner, Geschäftsführer, Handlungsbeauftragte, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (soweit zutreffend) Gegenstand eines Aufhebungs- oder Ausschlussverfahrens (*suspension or debarment proceedings*) durch eine Behörde oder Organisation der Schweiz oder eines sonstigen für den Käufer relevanten Rechtsgebiets werden.

19. ERHEBUNG, ÜBERTRAGUNG UND NUTZUNG VON DATEN.

Dem Käufer ist bewusst, dass bestimmte Produkte Software enthalten, die Informationen darüber sammelt, wie und unter welchen Bedingungen ein Produkt genutzt wird und operiert, wie beispielsweise Informationen zur Eingabe von Befehlen über Schaltflächen, Tasten und/oder Spracheingabe, Stromversorgung und Energiemanagement (wie beispielsweise Batteriestatus), Gerätestandort oder Umgebungsbedingungen (wie beispielsweise Luftdruck, Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit). Der Verkäufer kann die durch entsprechende Software gesammelten Informationen für unterschiedliche Zwecke nutzen, wie beispielsweise zur Unterstützung von Reparaturen, Diagnosen, Forschung und Analyse zur Verbesserung von Funktionen und Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Entwicklung, Qualitätskontrolle und/oder Verbesserung von Produkten. Dem Käufer ist bewusst, dass durch Geräte gesammelte personenbezogene Daten im Rahmen der Schweizer Datenschutzgesetze gegebenenfalls auf den Systemen von Dritten gespeichert und mit verbundenen Unternehmen von Honeywell ausserhalb der Schweiz geteilt werden, beispielsweise in den USA, Indien oder Mexiko. Es werden keine personenbezogenen Daten mit Dritten geteilt, die Rückschlüsse auf spezifische Endanwender zulassen. Der Käufer wird seine Vertriebspartner von der Erhebung der Daten durch den Verkäufer in Kenntnis setzen und diese vertraglich verpflichten, auch ihre Endkunden von der möglichen Erhebung und Nutzung der Daten durch den Verkäufer in Kenntnis zu setzen.

20. VERTRAULICHKEIT UND PERSONENBEZOGENE DATEN.

Im Zuge der Erfüllung der Vereinbarung kommt es gegebenenfalls zum Austausch vertraulicher Daten zwischen den Vertragsparteien nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (wie beispielsweise das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (das «DSG»)). Alle vertraulichen Informationen bleiben jeweils Eigentum der mittelnden Vertragspartei und sind durch den jeweiligen Empfänger vertraulich zu behandeln. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Empfänger bezüglich der betreffenden Informationen nachweisen kann, (a) dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder ohne das Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, (b) dass sie dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne dessen unrechtmässiges Zutun bereits bekannt waren, (c) dass sie dem Empfänger durch Dritte zugänglich gemacht wurden, die nicht den hierin beschriebenen oder ähnlichen Beschränkungen unterliegen, oder (d) dass sie vom Empfänger eigenständig und unabhängig entwickelt wurden. Das Eigentum an vertraulichen Informationen, wie beispielsweise Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und Handelsgeheimnisse, liegt auch weiterhin bei der jeweiligen mittelnden Vertragspartei. Der jeweilige Empfänger darf vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der mittelnden Vertragspartei Dritten zugänglich machen, wobei der Verkäufer vertrauliche Informationen seinen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Führungskräften, Beratern, Vertretern und Subunternehmern zugänglich machen darf.

Der Verkäufer (der «Datenbearbeiter») wird die personenbezogenen Daten des Käufers bzw. der Kunden des Käufers (die «Endkunden») bearbeiten, um die in der Vereinbarung beschriebenen Leistungen zu erbringen. Sämtliche Anfragen durch den Käufer, Endkunden oder Datenschutzbehörden betreffend die Datenbearbeitung durch den Verkäufer werden umgehend und vollständig beantwortet. Sollte der Käufer zusätzliche Dokumentations- und Standardmaterialien für Käufer benötigen, so wird der Verkäufer diese auf Kosten des Käufers zur Verfügung stellen. Möchte der Käufer die Verwaltung der Zugangsrechte zu Daten an den Verkäufer abgeben, so wird der Verkäufer auf eigene Kosten eine ordnungsgemässe Verwaltung der Zugangsrechte sicherstellen. Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung geltender Datenschutzgesetze (wie beispielsweise das DSG und Cyber-Sicherheitsstandards durch den Verkäufer zu überprüfen. Eine solche Überprüfung (i) muss mindestens dreissig (30) Tage im Voraus angekündigt werden; (ii) hat während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und (iii) darf den üblichen Geschäftsverkehr nicht beeinträchtigen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung. Bei Beendigung der vorliegenden Vereinbarung wird der Verkäufer alle personenbezogenen Daten des Käufers und der Endkunden im eigenen Ermessen löschen oder anonymisieren.

21. GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN.

Nach Massgabe der Bestimmungen im vorliegenden Abschnitt 21 bzw. den Regelungen zur Haftungsbeschränkung in Abschnitt 25 der Vereinbarung gewährleistet der Verkäufer für alle im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung durch ihn verkauften Produkte (ausgenommen Software oder Softwarekomponenten) und für die Dauer des jeweils von Zeit zu Zeit für ein Produkt angegebenen Zeitraums, beginnend am Tag der Auslieferung des Produkts vom Standort des Verkäufers bzw. am Tag des Eigentumsübergangs an den Kunden (je nachdem, welcher Termin früher liegt) (jeweils die «Gewährleistungsfrist»), dass alle Komponenten der betreffenden Produkte (ausgenommen Software oder Softwarekomponenten) frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Die Bereitstellung von Software und Softwarekomponenten, einschliesslich der vom Verkäufer zur damit verbundenen Nutzung vorgesehenen Dokumentationsmaterialien, erfolgt im Istzustand einschliesslich aller potenziell enthaltenen Fehler. Alle Risiken bezüglich Qualität, Performance, Genauigkeit und Leistung der betreffenden Software liegen vollständig beim Kunden (ausgenommen bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz). Der Verkäufer übernimmt keine implizite oder ausdrückliche Gewährleistung für Software, Softwarekomponenten oder begleitendes Dokumentationsmaterial. Bezüglich der im Rahmen dieser Vereinbarung verkauften Produkte übernimmt der Verkäufer ausschliesslich die in diesem Abschnitt 21 beschriebenen Gewährleistungen, und jede Anpassung oder Erweiterung der beschriebenen Gewährleistungen muss schriftlich erfolgen, vom Verkäufer unterzeichnet sein und vom Kunden bestätigt werden. Die beschriebene Gewährleistung verfällt, wenn im alleinigen Ermessen des Verkäufers eine Beschädigung der Produkte auf Unfälle, unsachgemässe Nutzung, Fahrlässigkeit, unsachgemässen Transport oder unsachgemässe Behandlung zurückzuführen ist. Die Gewährleistung verfällt durch eigenmächtige Eingriffe in das Gerät sowie bei Reparatureingriffen, die nicht durch die vom Verkäufer offiziell autorisierten Reparaturpartner durchgeführt wurden. Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und der gesamte Umfang der Haftung des Verkäufers im Kontext der vom Verkäufer in diesem Abschnitt 21 übernommenen Gewährleistung sind vollständig und abschliessend in diesem Abschnitt 21 und in den Regelungen zur Haftungsbeschränkung in Abschnitt 25 beschrieben.

(a) Gewährleistungsansprüche. Wird bei einem vom Verkäufer im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verkauften Produkt vor Ablauf der betreffenden Gewährleistungsfrist an einer beliebigen Komponente (ausgenommen Softwarekomponenten) ein Verarbeitungs- oder Materialfehler festgestellt, so ist das betreffende Produkt an den Verkäufer zu retournieren, wobei der Verkäufer nur nach ausdrücklicher Zustimmung für anfallende Transportkosten aufkommt. Nach dem Erhalt eines derartigen Produkts während der geltenden Gewährleistungsfrist wird der Verkäufer auf eigene Kosten (1) das betreffende Produkt im alleinigen Ermessen des Verkäufers reparieren oder austauschen, und (2) das betreffende Produkt erneut an die Absenderadresse ausliefern. Die hierin beschriebenen Verpflichtungen des Verkäufers gelten nur, wenn der Verkäufer nach eingehender Untersuchung des betreffenden Produkts zu dem Schluss kommt, dass die reklamierten Mängel bzw. Abweichungen tatsächlich vorliegen und nicht auf unsachgemässe Installation, unsachgemässe Tests, unsachgemässe Nutzung, fehlerhaften Gebrauch, Fahrlässigkeit, Fehler betreffend Stromversorgung, Klimaanlage oder Feuchtigkeitsteuerung oder auf höhere Gewalt, Unfälle, Feuer oder sonstige Risikofaktoren zurückzuführen sind. Die Reparatur bzw. der Austausch von Produkten (oder von Produktkomponenten) bewirkt keine Verlängerung der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Erfolgt während der Gewährleistungsfrist eine Reparatur oder ein Austausch, so gilt danach für das betreffende Produkt der verbleibende Teil der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

(b) Service-Gewährleistung. Alle Services werden fachgerecht und im Einklang mit den branchenüblichen Standards erbracht. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Leistungserbringung. Die Verpflichtungen des Verkäufers und die Rechtsbehelfe des Käufers im Rahmen dieser Gewährleistung sind auf die Korrektur bzw. die erneute Erbringung der fehlerhafter Services bzw. auf die Erstattung der für Services gezahlten Gebühren (im alleinigen Ermessen des Verkäufers) begrenzt, sofern der Käufer den Verkäufer innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich auf bestehende Mängel hingewiesen hat. Für alle korrigierten oder erneut erbrachten Leistungen gilt lediglich der verbleibende Anteil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Sofern nicht in der Vereinbarung abweichend festgeschrieben, erfolgt die Lieferung von Software grundsätzlich im Istzustand.

(c) Sonstige Beschränkungen. Von den in Abschnitt 21 beschriebenen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen sind ausgenommen: Produkte, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, Software, Verbrauchsgüter (wie beispielsweise Papier oder Bänder), Ersatzteile oder Services. Ebenfalls ausgenommen sind Produkte oder Produktkomponenten (wie beispielsweise Softwarekomponenten), an denen Änderungen, Modifikationen, Reparaturen oder Serviceleistungen von anderen Parteien als vom Verkäufer oder den autorisierten Vertretern des Verkäufers vorgenommen wurden. Von den in Abschnitt 21 beschriebenen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ebenfalls ausgenommen sind sämtliche Softwarekomponenten von Produkten, deren Verkauf bzw. Lizenzierung nach Massgabe einer separaten Lizenzvereinbarung oder einer ähnlichen Regelung für die betreffende Softwarekomponente erfolgt (wie beispielsweise Shrink-Wrap-Lizenzen). In einem solchen Fall gelten für die die betreffende Softwarekomponente ausschliesslich die in der jeweiligen Lizenzvereinbarung oder ähnlichen Regelung beschriebenen Gewährleistungen (falls zutreffend). Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarekomponenten eines Produkts auch in Kombination mit vom Produkt abweichender alternativer Software oder Hardware funktionieren.

(d) Disclaimer. Die im vorstehenden Abschnitt 21 beschriebenen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ersetzen (soweit gesetzlich zulässig) alle anderen implizit oder ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen, wie beispielsweise eine potenzielle stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Wahrung der Rechte Dritter. Die im vorstehenden Abschnitt 21(B) ausdrücklich beschriebene Verpflichtung des Verkäufers ersetzt jede andere implizit oder ausdrücklich übernommene Verpflichtung oder Haftung, wie beispielsweise die Haftung für Verluste, Sach- oder Personenschäden (einschliesslich direkte, indirekte, Straf-, Sonder-, Folge- oder Nebenschäden) als Folge oder im Zusammenhang mit der Lieferung, Nutzung oder Leistung der Produkte. Die Ansprüche des Käufers bei derartigen Verlusten oder Schäden sind auf Reparatur oder Austausch (jeweils im Ermessen des Verkäufers) beschränkt. Jede Erweiterung der hierin beschriebenen Gewährleistung ist für den Verkäufer nur bindend, wenn sie schriftlich fixiert und durch einen autorisierten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wurde.

(e) Verschiedenes. Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelungen gelten bezüglich der eingeschränkten Gewährleistung die folgenden zusätzlichen Regelungen:

(1) Zur Gültigkeit der hierin beschriebenen Gewährleistung muss ein festgestellter Mangel binnen zwanzig (20) Tagen an den Verkäufer gemeldet werden. Das mangelhafte Produkt ist innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäss verpackt, versichert und frankiert an den Verkäufer zurückzusenden. Damit Ansprüche ihre Gültigkeit behalten, müssen Rückgabesendungen binnen dreissig (30) Tagen beim Verkäufer eingehen (ausgenommen der Käufer kann die rechtzeitige Versendung nachweisen). Zur Aufrechterhaltung der hier beschriebenen Gewährleistung muss der Käufer nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung Wartungen und Inspektionen durchführen, wobei defekte Teile unverzüglich und Verschleissteile nach dem Zeitplan laut Gebrauchsanweisung auszutauschen sind. Sofern nicht abweichend in der jeweiligen Produktgewährleistung angegeben, ist vor der Rücksendung der Honeywell Kundenservice zu kontaktieren, damit eine Rücksendenummer (RGA- oder RMA-Nummer) vergeben werden kann. Rücksendungen sind mit einer bestätigten schriftlichen Autorisierung und einer deutlich lesbaren RGA- bzw. RMA-Nummer auf jedem Transportartikel zu versehen. Honeywell akzeptiert keine Rücksendungen ohne gültige Honeywell Referenznummer. Alle zur Rücksendung vorgesehenen Produkte sind vor dem Versenden zu reinigen und zu dekontaminieren.

(2) Die Rücksendung des Produkts innerhalb der Schweiz durch Honeywell erfolgt auf Kosten des Verkäufers. Soweit zutreffend, wird der ausschliesslich im eigenen Namen handelnde Käufer seinen Kunden eine Gewährleistung anbieten, die nicht über den Umfang der vom Verkäufer für den Käufer eingeräumten Gewährleistung hinausgeht. Der Käufer wird auf eigene Kosten alle Anforderungen der betreffenden

Gewährleistung erfüllen, wie beispielsweise die erforderliche Unterstützung bei Rückrufen oder sonstigen Aktionen des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung nach Massgabe der hierin beschriebenen Pflichten des Verkäufers.

(3) Im Rahmen dieser eingeschränkten Gewährleistung haftet der Verkäufer nicht, (a) wenn Wartung, Reparatur, Installation, Service, Behandlung, Verpackung, Transport, Lagerung, Betrieb oder Nutzung des Produkts unsachgemäss oder auf sonstige Weise nicht im Einklang mit den ausdrücklichen Anweisungen des Verkäufers erfolgt sind; (b) wenn das Produkt nach der Auslieferung an den Käufer Unfällen, Veränderungen, Modifikationen, Verschmutzungen, Schäden durch Fremdkörper, Zweckentfremdung, unsachgemässen Nutzung, mangelhafter Wartung, Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit ausgesetzt war; (c) für Schäden, die durch vom Verkäufer gelieferte Produkte, welche selbst nicht unter Garantie stehen, oder durch nicht vom Verkäufer gelieferte Hard- oder Software, verursacht wurden; (d) wenn in den vom Verkäufer gefertigten Produkten gefälschte oder ausgetauschte Teile verwendet wurden, die weder vom Verkäufer stammen noch durch diesen autorisiert wurden; (e) wenn der normale Verschleiss des Produkts zur Folge hat, dass die Lebensdauer den Gewährleistungszeitraum unterschreitet (beispielsweise bei Blitzzröhren, Leuchtstoffröhren, Lampchen, Batterien oder Speicherkondensatoren). Diese eingeschränkte Gewährleistung deckt keine Mängel, die nach Einschätzung des Verkäufers durch üblichen Verschleiss oder Wartung entstehen.

(4) Diese eingeschränkte Gewährleistung gilt nicht: (1) für Produkte, die nach Einschätzung des Verkäufers benutzt wurden, nachdem sie einen Sturz abgefangen haben; (2) für Produkte, die Temperaturen und Luftfeuchtigkeit ausserhalb der spezifischen Vorgaben für Lagerung und Transport ausgesetzt wurden; und (3) für Erste-Hilfe-Produkte, die während der Gewährleistungsfrist den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen haben.

(5) Der Käufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein Produkt mit spezifischer Hard- oder Software von Drittanbietern kompatibel ist, die von den ausdrücklichen Spezifikationen des Verkäufers abweicht. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Betriebsumgebung dauerhaft den vom Verkäufer spezifizierten Mindestanforderungen entspricht. Der Käufer versteht und bestätigt, dass er zumutbare und angemessene Sicherheitsmassnahmen zum dauerhaften Schutz des Produkts, der darin verwendeten Informationen und der zugehörigen Netzwerkumgebung zu ergreifen hat. Diese Verpflichtung umfasst auch die Einhaltung geltender Standards und Best Practices in Bezug auf Cybersicherheit. Kommt es zu einer Cyber-Sicherheitsverletzung, wird der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich, in jedem Fall aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden ab der Entdeckung des Zwischenfalls, in Kenntnis setzen. «Cyber-Sicherheitsverletzung» bezeichnet jede Handlung, die unbeabsichtigt oder unrechtmässig die Vernichtung, den Verlust, die Veränderung, die unbefugte Offenlegung von bzw. den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten zur Folge hat, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstigem Wege bearbeitet werden. Der Käufer wird nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Standards auf eigene Kosten angemessene Massnahmen ergreifen, um eine Cyber-Sicherheitsverletzung unverzüglich zu korrigieren und zukünftige Verletzungen zu verhindern. Der Käufer wird darüber hinaus nach besten Kräften versuchen, bei seiner Reaktion auf eine Cyber-Sicherheitsverletzung forensische Daten und Beweise zu bewahren. Der Käufer wird dem Verkäufer die entsprechenden forensischen Beweise und Daten zur Verfügung stellen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden infolge von Cyber-Sicherheitsverletzungen, die auf die Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen bzw. die nicht erfolgte Umsetzung zumutbarer und angemessener Sicherheitsmassnahmen durch den Käufer zurückzuführen sind. In solchen Fällen liegt die Haftung für entstandene Schäden vollständig beim Käufer. Wo der Käufer nicht als Endanwender des Produkts agiert, sichert der Käufer hiermit zu, seine Kunden zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen zur Cybersicherheit zu verpflichten.

22. TECHNISCHE BERATUNG.

Durch den Verkäufer erfolgte Empfehlungen oder Hilfestellungen bezüglich Design, Anwendung oder Betrieb der Waren stellen keine impliziten oder ausdrücklichen Zusagen oder Gewährleistungen dar. Der Käufer empfängt derartige Informationen auf eigenes Risiko, und sie bilden keine Grundlage für eine Haftung oder Verpflichtungen seitens des Verkäufers. Der Käufer trägt die vollständige Verantwortung für die Entscheidung, ob die Produkte für die Nutzung in Kombination mit den Anwendungen des Käufers geeignet sind. Erfolgen keine Empfehlungen oder Hilfestellungen durch den Verkäufer, begründet dies keine Haftung seitens des Verkäufers.

23. SCHADLOSHALTUNG BEI PATENT- UND URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN; ANSPRÜCHE DRITTER.

Der Verkäufer wird den Käufer gegen sämtliche Klagen verteidigen, denen zufolge das Produkt in der vom Verkäufer gelieferten Form eine direkte Verletzung von in den USA, der EU oder der Schweiz gültigen Patent- oder Urheberrechten darstellt. Der Verkäufer wird den Käufer in diesem Kontext schadlos halten gegen endgültige Gerichtsurteile gegen den Käufer aus entsprechenden Verfahren, sofern der Käufer den Verkäufer unverzüglich vom Auftreten derartiger Forderungen Dritter in Kenntnis setzt, dem Verkäufer alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, ihm alle erforderlichen Berechtigungen erteilt, die freie Wahl der rechtlichen Vertretung überlässt und ihm in jeder Hinsicht in der Verteidigung gegen derartige Forderungen unterstützt (jeweils auf Kosten des Verkäufers). Der Verkäufer haftet nicht für mögliche Übereinkünfte oder Vergleiche, die ohne seine Zustimmung vereinbart wurden. Da der Verkäufer nach Massgabe dieser Regelung die alleinige Autorität zur Beilegung von Forderungen hat, haftet der Verkäufer in keinem Fall für Kosten der Rechtsverteidigung, die dem Käufer entstehen. Der Käufer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Kosten verursachen, und der Verkäufer haftet nicht für Schadenersatzforderungen, Gebühren oder sonstige Kosten, die dem Käufer aus Übereinkünften oder Vergleichen entstehen, denen der Verkäufer nicht im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Kontext von Forderungen, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (a) Designs, Entwürfe oder Spezifikationen des Käufers; (b) die Nutzung von Produkten für andere als die angedachten Zwecke; (c) die Kombination der im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Produkte mit Produkten, die nicht vom Verkäufer stammen; (d) die Nutzung einer anderen als der neuesten Version des Produkts (bei Software) bzw. im anderen Fall die Nutzung einer anderen als derjenigen Software, die mit dem vom Verkäufer veröffentlichten Produkt bereitgestellt wurde, oder (e) die Veränderung, Anpassung oder Modifizierung des Produkts, sofern diese nicht durch den Verkäufer oder auf Anfrage des Käufers erfolgt. Der Käufer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Kosten verursachen, und der Verkäufer haftet nicht für Schadenersatzforderungen, Gebühren oder sonstige Kosten, die dem Käufer aus Übereinkünften oder Vergleichen entstehen, denen der Verkäufer nicht im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

Wird eine Rechtsverletzung reklamiert und hält der Verkäufer diesbezügliche Forderungen für wahrscheinlich, so kann der Verkäufer im eigenen Ermessen und auf eigene Kosten für den Käufer das Recht zur fortgesetzten Nutzung des Produkts beschaffen, das Produkt ersetzen oder so modifizieren, dass keine Rechte mehr verletzt werden oder die Rückgabe des Produkts akzeptieren oder die Lizenz des Käufers zur Nutzung des Produkts beenden und dem Käufer eine Gutschrift für den gezahlten Kaufpreis des Produkts bzw. der Lizenz gewähren, jeweils abzüglich einer angemessenen Wertminderung durch Nutzung, Beschädigung und Produktalterung. Darüber hinaus kann der Verkäufer den Versand von Produkten einstellen, wenn er eine mögliche Rechtsverletzung befürchtet, ohne dass er hierdurch seine vertraglichen Pflichten verletzt. Bei einer Haftung des Verkäufers im Rahmen der vorliegenden Bestimmung gelten die in der Vereinbarung beschriebenen Haftungsbeschränkungen.

Die vorliegende Bestimmung beschreibt abschliessend sämtliche Haftbarkeiten, Regressansprüche und Rechtsbehelfe der Vertragsparteien bezüglich aller Forderungen im Zusammenhang mit der Verletzung bestehender Rechte. Alle anderen gesetzlichen, ausdrücklichen, implizierten oder sonstigen Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte sind hiermit ausgeschlossen.

24. SCHADLOSHALTUNG.

Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegen alle Kosten und Schäden (einschliesslich Anwaltsgebühren), die dem Verkäufer infolge der drohenden oder tatsächlichen Verletzung der hierin beschriebenen Bestimmungen und Konditionen durch den Käufer entstehen.

25. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet möglicher anders lautender Bestimmungen hierin gilt: (A) Die Haftung des Verkäufers im Kontext der vorliegenden Vereinbarung und dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Leistungen für den Käufer (unabhängig vom jeweiligen Auslöser einer Haftung und einschliesslich einer Haftung nach Massgabe der in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Schadenshaltung (Abschnitt 23 und 24 der vorliegenden Verkaufsbedingungen)) ist insgesamt auf den vom Kunden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung an den Verkäufer gezahlten Gesamt-Kaufpreis für die betreffenden Produkte begrenzt; und (B) der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Neben-, Sonder-, Straf-, gesetzlich festgelegte, indirekte, Folge- oder Nebenschäden oder Verluste aus Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs, entgangene Gewinne oder Umsätze, Nutzungsausfall oder teilweisen oder vollständigen Datenverlust, unabhängig davon, ob der Verkäufer von der Möglichkeit derartiger Schäden in Kenntnis gesetzt wurde und unabhängig davon, ob beschränkte Rechtsmittel ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Produkte nicht vorrangig für die Benutzung durch Privatpersonen oder Privathaushalte oder im familiären Umfeld und nicht als Verbrauchsgüter konzipiert sind. Die in den Bestimmungen zur Schadenshaltung der Vereinbarung (Abschnitte 23 und 24 der vorliegenden Verkaufsbedingungen) sowie in diesem Abschnitt 25 beschriebenen Haftungsbeschränkungen sind eine zentrale Komponente der vom Verkäufer im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung beschriebenen Transaktion, und der Verkäufer wäre ohne die genannten Beschränkungen nicht zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereit. Soweit nach geltendem Recht zulässig, gelten die in diesem Abschnitt 25 beschriebenen Beschränkungen und Ausnahmen auch in Haftungsfällen auf der Grundlage von Vertragsverletzungen, Schadenshaltung, Gewährleistung, unerlaubten Handlungen (einschliesslich unter anderem Fahrlässigkeit), kraft Gesetzes oder sonstiger Umstände. Der Käufer wird rechtliche oder billige Schritte spätestens binnen eines (1) Jahres nach dem ersten Auftreten eines Klagegrundes unternehmen, ausgenommen wo geltendes Recht eine kürzere Frist vorsieht.

Sollte es ohne das Eintreten höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers zu Verzögerungen kommen oder sollte der Verkäufer in Verzug geraten oder Waren nicht liefern, so sind die Rechtsbehelfe des Käufers gegen Honeywell auf die Stornierung der betreffenden Bestellung durch schriftliche Mitteilung an Honeywell beschränkt.

26. BENACHRICHTIGUNGEN. Sämtliche Benachrichtigungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Erfüllung oder die Verwaltung der Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und sind an den autorisierten Vertreter des Käufers bzw. des Verkäufers zu richten (jeweils an die Anschrift laut der diesen Verkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vereinbarung). Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erforderliche Mitteilungen gelten als zugestellt entweder (a) zwei (2) Kalendertage nach dem Versand auf dem Postweg als frankiertes Einschreiben mit Rückschein, oder (b) einen (1) Werktag nach dem Versand mit Zustellung am Folgetag durch einen Zustelldienst mit Empfangsbestätigung durch den Empfänger.

27. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollten sich einzelne Bestimmungen hierin ganz oder teilweise als unzulässig, ungültig oder undurchsetzbar erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und die betroffene Bestimmung wird durch eine zulässige, gültige und durchsetzbare Regelung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

28. VERZICHT Verzichtserklärungen sind nur in schriftlicher Form wirksam. Verzichtet eine Vertragspartei auf die strenge Durchsetzung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung oder seiner vertraglichen Rechte, so gilt dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung der betreffenden Bestimmungen oder Rechte in der Zukunft, und ein möglicher Verzicht auf vertragliche Bestimmungen oder Rechte beeinträchtigt nicht das generelle Recht der verzichtenden Vertragspartei auf die Durchsetzung vertraglicher Bestimmungen oder Rechte.

29. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Landes (und soll nach diesen ausgelegt werden), in dem die für den Verkauf verantwortliche und als Vertragspartei agierende Geschäftseinheit von Honeywell ihren eingetragenen Sitz hat. Verkäufer und Käufer vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, 1980 (bzw. deren Nachfolgeregelungen) auf die vorliegende Vereinbarung keine Anwendung finden. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der für den Verkauf verantwortlichen Geschäftseinheit von Honeywell zuständig.

30. STREITBEILEGUNG. Bevor die Vertragsparteien Massnahmen zur Konfliktbeilegung einleiten, die über einstweilige Rechtsmittel (*injunctive relief*) hinausgehen, werden sie eine verbindliche Schlichtungskonferenz auf Führungsebene ansetzen, die innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durch die jeweils andere Vertragspartei abzuhalten ist. An der Konferenz muss mindestens eine (1) Führungskraft beider Vertragsparteien teilnehmen. Bei der Konferenz werden beide Vertragsparteien ihren Standpunkt ausführlich darlegen, und die Führungskräfte werden in gutem Glauben Verhandlungen aufnehmen, um die bestehenden Streitigkeiten beizulegen. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen fünfzehn (15) Tagen nach dem Ende der Konferenz auf eine einvernehmliche Lösung einigen, sind beiden Vertragsparteien dazu berechtigt, nach Massgabe der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung eine Streitbeilegung zu verfolgen.

31. ÖFFENTLICHKEIT. Die Vertragsparteien werden in Bezug auf den Vertragsgegenstand im eigenen Ermessen bei der Erstellung von Pressemitteilungen und White Papers zusammenarbeiten. Sämtliche Pressemitteilungen und White Papers sind vor der Veröffentlichung durch die jeweils andere Vertragspartei schriftlich zu autorisieren, wobei eine Vertragspartei ihre Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern darf.

32. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTEIEN Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie als unabhängige Vertragskontrahenten agieren, und keine hierin enthaltene Bestimmung soll dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Beteiligung, ein Jointventure, ein Beschäftigungs- oder Vertretungsverhältnis, ein Erfüllungsgeschäft (*no servant*), ein Franchise oder ein ähnliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet. Ferner ist keine der Vertragsparteien über die hierin beschriebenen Regelungen hinaus berechtigt, der jeweils anderen Vertragspartei verbindliche Pflichten aufzuerlegen. Zudem soll keine hierin enthaltene Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, dass der Käufer bezüglich der Produkte den Rang eines Exklusivkunden hat.

33. ÜBERSCHRIFTEN UND ZWISCHENÜBERSCHRIFTEN. Die in der vorliegenden Vereinbarung verwendeten Überschriften und Zwischenüberschriften dienen ausschliesslich der besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung oder die Interpretation der im jeweiligen Abschnitt beschriebenen Bestimmungen.

34. VERSICHERUNGSSCHUTZ. Sofern nicht abweichend vereinbart wird der Käufer während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung dauerhaft ein Mindestmass an Versicherungsschutz gewährleisten, wobei die folgenden Grenzwerte gelten: (i) Eine umfassende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1'000'000 je Versicherungsfall und einer Gesamt-Deckungssumme von EUR 2'000'000 für Personen- und Sachschäden. Der Käufer wird dem Verkäufer verbindliche Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der Versicherungsträger den Verkäufer mindestens dreissig (30) Tage im Voraus von der Beendigung, dem Auslaufen oder einer wesentlichen Anpassung der Versicherungspolice in Kenntnis setzen wird. Sämtlich nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung abzuschliessenden Versicherungen sind bei Versicherungsträgern abzuschliessen, die von AM Best oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit „A -“ bewertet werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Verkäufer vor der Platzierung der ersten Bestellung zukommen zu lassen. Zudem ist in sämtlichen Versicherungspolicen der Verkäufer als zusätzliche versicherte Person zu führen.

35. ABTRETUNG, SUBUNTERNEHMEN. Keine der Vertragsparteien wird die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte abtreten, wobei die andere Vertragspartei ihre Zustimmung nicht ohne nachvollziehbaren

Grund verweigern, verzögern oder an Bedingungen knüpfen darf. Jedoch berechtigt der Verkauf aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte der Produktlinie oder der zugehörigen Geschäftsaktivität einer Vertragspartei diese zur Übertragung der vorliegenden Vereinbarung. Jeder Versuch der Abtretung oder Übertragung, der den Bestimmungen dieses Abschnitts zuwiderläuft, ist ungültig, wobei der Verkäufer jedoch zur Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten an Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen berechtigt ist. Ungeachtet möglicher abweichender Bestimmungen hierin kann der Verkäufer Subunternehmer mit der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflichten oder Teilen davon betrauen. Die Beauftragung von Subunternehmern befreit den Verkäufer nicht von seiner Haftung mit Blick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung.

36. FORTBESTEHEN VERTRAGLICHER REGELUNGEN. Alle Bestimmungen der Vereinbarung, die aufgrund ihres Inhalts ihre Gültigkeit auch über die Beendigung der Vereinbarung hinaus behalten sollten, bleiben auch nach einer Beendigung in Kraft.